

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel**

nachfolgend – Stadt Kassel-

**und dem Land Hessen, vertreten durch Minister Rhein, Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden**

nachfolgend – Land Hessen-

**zur Übergabe des documenta Archivs
an die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH**

Präambel

Die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter zu gleichen Teilen getragen und finanziert und zudem durch die Kulturstiftung des Bundes finanziell unterstützt wird. Die documenta gilt als eine der bedeutendsten und weltweit am meisten beachteten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst. Ins Leben gerufen wurde sie 1955 von dem Künstler und Kunsterzieher Arnold Bode in Kassel.

Das documenta Archiv in Kassel – 1961 auf eine Initiative von Arnold Bode gegründet – ist eine Abteilung des städtischen Kulturamts und dient der Archivierung, Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung der modernen und zeitgenössischen Kunst mit einem Schwerpunkt zur Geschichte der documenta. Es zählt durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Europa. Neben dem Informationsauftrag zur Gegenwartskunst bildet die Archivierung der documenta-Akten eine seiner grundlegenden Aufgaben.

Das documenta Archiv stellt mit seiner Spezialbibliothek zur Kunst der Gegenwart und seiner Dokumentation der Ausstellungsgeschichte die materielle Grundlage jeder Beschäftigung mit der documenta dar.

Von 2016 an soll das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende bessere finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden. Die documenta und ihre Geschichte soll zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Ausstellungen in stärkerem Maße erlebbar sein, indem aus dem Archiv heraus Publikationen, Fachtagungen, Seminare bzw. kunstpädagogische Angebote und Ausstellungen zur aktuellen Gegenwartskunst entwickelt werden.

§ 1 – Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Das documenta Archiv soll ab dem 1. Januar 2016 Bestandteil der documenta GmbH werden.
- (2) Das documenta Archiv soll ab dem Geschäftsjahr 2016 im Erfolgsplan 5 des Wirtschafts- und Finanzplans der documenta GmbH geführt werden. Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

§ 2 – Zuwendungen der Vertragsparteien

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel beabsichtigen der documenta GmbH im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des documenta Archivs erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt bis zu einer Million Euro p.a. als Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuwendungen der jeweiligen Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Abweichungen hiervon können im Einzelfall aufgrund einer schriftlichen besonderen Vereinbarung zugelassen werden.
- (3) Die Zuwendungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zu den Haushaltsplänen des Landes Hessen und der Zustimmung der Gremien der Stadt Kassel einschließlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu den Haushaltsplänen der Stadt Kassel.

§ 3 – Räumliche Unterbringung

- (1) Die Stadt Kassel plant, der documenta GmbH die Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Untere Karlsstraße 4, 34117 Kassel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Bauunterhalt, Hauspersonal und Hausbewirtschaftung) für den Zeitraum der ausschließlichen Nutzung durch das documenta Archiv zu tragen.
- (3) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.

§ 4 – Sammlung des documenta Archivs

- (1) Die Sammlung des documenta Archivs und alle sonstigen Objekte, die sich bis dato in den von der Abteilung documenta Archiv für die Kunst des 20. und 21. Jahrhundert des Kulturamts der Stadt Kassel betreuten Beständen befinden, sollen der documenta GmbH im Wege der Leihe zum 1.01.2016 überlassen werden.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.

§ 5 – Personalgestellung

- (1) Die Stadt Kassel beabsichtigt, ihre Beschäftigten der Abteilung documenta Archiv des Kulturamts der Stadt Kassel der documenta GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Der gesondert mit der documenta GmbH abzuschließende Personalgestellungsvertrag soll die hiermit verbundenen personalrechtlichen Rahmenbedingungen regeln.
- (2) Ersatzeinstellungen nach Personalfluktuatation werden nicht mehr durch die Stadt Kassel erfolgen. Die Abteilung documenta Archiv des Kulturamtes der Stadt Kassel verfügt zum 1.01.2016 über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

§ 6 – Evaluation

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel werden auf die documenta GmbH einwirken, dass diese die Arbeit des documenta Archivs auf der Grundlage dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2019 evaluiert. Dabei soll auch untersucht werden, ob das documenta Archiv in einer anderen, von der documenta GmbH unabhängigen, Rechtsform fortgeführt werden kann.
- (2) Mittelfristig verfolgen das Land Hessen und die Stadt Kassel das Ziel, das documenta Archiv zu einem eigenständigen, aber mit Hochschulen und anderen Einrichtungen eng kooperierenden, Forschungsinstitut weiter zu entwickeln.

§ 7 – Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Das Hessische Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

Der Magistrat der Stadt Kassel

Wiesbaden, den

Kassel, den

Boris Rhein
Staatsminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer